

Klimageld-Gesetz JETZT!



Boris Konopka 2023



Klimageld-Gesetz JETZT!

Nur ein Bruchteil der Implementierung ist bisher gesetzlich geregelt und in Bearbeitung.

Offizielle Stellungnahme des BZSt:

„Die unbare Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln erfolgt **nicht** durch das BZSt.“



Meldung der IBAN zur Auszahlung öffentlicher Mittel

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde das BZSt ermächtigt eine unbare Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Kontoverbindungen (IBAN und ggf. BIC) zu speichern, um

Wichtiger Hinweis

Die unbare Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln erfolgt **nicht** durch das BZSt.

— Welche Stelle wird künftig Direktzahlungen vornehmen?

Für die konkrete Ausgestaltung von Direktzahlungen liegt bisher keine gesetzliche Regelung vor. Mit dieser gesetzlichen Regelung wird die jeweils verwaltende Stelle festgelegt werden.

— Welcher Auszahlungsweg ist für Bürgerinnen und Bürger ohne Konto geplant?

Wie eine Auszahlung an Bürgerinnen und Bürger erfolgen kann, die über keine Kontoverbindung verfügen, ist im Rahmen der gesetzlichen Grundlage für die Leistungsgewährung zu klären.

Umsetzung der IBAN-Meldung

Die Umsetzung erfolgt auf Basis bestehender Schnittstellen und Datenaustauschverfahren mit der Kreditwirtschaft und der Familienkasse. Ebenfalls eingebunden ist ELSTER als Portal der Finanzverwaltung um eine weitere Übermittlungsmöglichkeit zu Verfügung zu stellen.

Die ersten Einlieferungen der Kontoverbindungen (IBAN und ggf. BIC) durch Familienkassen oder Kreditinstitute können voraussichtlich ab Dezember 2023 erfolgen. Meldungen über das ELSTER-Portal können voraussichtlich ab Mitte 2024 übermittelt werden.

Quelle:

https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/IBAN/IBAN_node.html#js-toc-entry1#js-toc-entry5

Analyse:

1. **Speicherung der IBAN:** Voraussichtlich(!) ab Dezember 2023 ist man in der Lage die IBAN zusammen mit der Steuer-ID zu speichern. D.h. mit Beginn Mitte 2022 hat die Umsetzung dann **mindestens 18 Monate gedauert**. Zeit- und Kostenaufwand sind der Aufgabe nicht angemessen.
2. **Schnittstellen zu Banken und Familienkasse BA:** Voraussichtlich(!) ab Dezember 2023 bietet das BZSt Schnittstellen für die Familienkasse BA und Banken an. Völlig offen bleiben die Gegenseiten der Schnittstellen. Bis wann haben die Bankinstitute die nötigen Dienste implementiert? Was ist mit ausländischen Banken? Daten können erst übertragen werden, wenn beide Seiten der Schnittstelle fertig sind. **Dauer bisher 18 Monate.**
3. **Elster-Schnittstelle:** Voraussichtlich(!) Mitte 2024 soll die Elster-Schnittstelle fertig sein. Die Umsetzung wird also **mindestens 24 Monate dauern**.
4. **Kein Auszahlungsmechanismus:** Ausdrücklich schreibt das BZSt: „Die unbare Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln erfolgt nicht durch das BZSt.“ Nach 16 Monaten hat man noch immer nicht festgelegt, wer die verwaltungstechnische Aufgabe der Auszahlung macht.
5. **Gesetzliche Regelung:** Für die konkrete Auszahlung wird zu Recht eine gesetzliche Regelung gefordert. Warum ist hierfür seit 16 Monaten nichts passiert?
6. **Auszahlung ohne Kontoverbindung:** Erstmalig wird über eine Regelung gesprochen, wie Bürgerinnen und Bürger ohne Kontoverbindung ein Klimageld bekommen. Ein wesentliches Mittel, um ein Klimageld schnell einzuführen und einen unkomplizierten Zugang zu ermöglichen. Auch dafür wird eine gesetzliche Regelung gefordert. Warum erst jetzt?



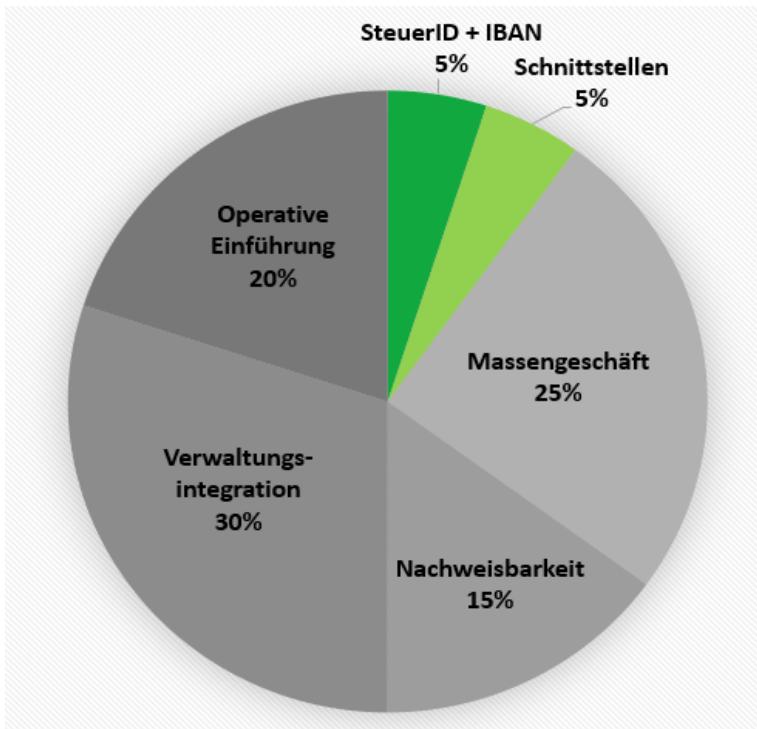
Klimageld-Gesetz JETZT!

Nur ca. **10% der Umsetzung** sind bisher gesetzlich **geregelt** und in Bearbeitung.

Datenhaltung der IBAN und Schnittstellen sind nur ein **Bruchteil der eigentlichen Arbeit!**

Die Mammutaufgabe ist und bleibt die verwaltungstechnische Infrastruktur!

Folgende Komponenten fehlen. Sie sind weder gesetzlich geregelt, noch befinden sie sich im Aufbau.



- **Massengeschäft:** Ein IT-System, das in der Lage ist monatlich 65 Mio. Überweisungen auszuführen. (z.B. ein SAP-System wie das der Familienkasse BA)
- **Nachweisbarkeit:** Direktzahlungen an die Bürger: innen erfordern eine ordnungsgemäße Nachweisbarkeit jeder Transaktion. Um eine lückenlose Dokumentation und Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist eine sogenannte elektronischen Akte unabdingbar. (z.B. ein IBM-System wie das der Familienkasse BA)
- **Verwaltungsintegration:** Die Integration dieser Systeme in die gesamte IT-Infrastruktur - von der ausführenden Behörde über Callcenter und Webportale bis zu den Vor-Ort-Geschäftsstellen.
- **Operative Einführung:** Diese Systeme müssen ausführlich getestet und dann in der Behörde und den Dienststellen ausgerollt werden. Alle Mitarbeiter: innen (wenn überhaupt schon vorhanden) müssen geschult werden.



Klimageld-Gesetz JETZT!

Jetzt die vorhandene Infrastruktur der **Bundesagentur für Arbeit** in ihrer Rolle als Familienkasse zügig und kosteneffizient nutzen und **Klimageld-Auszahlungen** können **Mitte 2024** beginnen.

Was muss jetzt passieren: 7-Punkte Plan

- 1. Gesetzgebung:** Die politische Entscheidung für die Infrastruktur der BA muss jetzt sehr schnell getroffen werden, und der **gesetzliche Rahmen muss geschaffen werden**. Die Alternative zur unbaren Auszahlung muss Bestandteil dieser Regelung sein. (z.B. Barauszahlungen in BA-Dienststellen)
- 2. Monitoring:** Die Fertigstellung der Datenhaltung im BZSt und der bisher geplanten Schnittstellen sollte über ein Gremium gemonitort werden. (Monatliche Statusreports.)
- 3. Umsetzung in der BA beginnen:** Parallel beginnt die BA mit der Erweiterung ihrer vorhandenen IT-Infrastruktur der Familienkasse, um das Massengeschäft der Klimageld Auszahlung schnell bereit zu stellen. Die vorhandenen SAP- und IBM-Systeme werden hierfür erweitert. Auch die bereits vorhandenen Schnittstellen zwischen Familienkasse BA und BZSt werden angepasst.
- 4. Kontodaten einsammeln:** Ab Dezember 2023 sollte das Einsammeln der IBANs über alle geplanten Verfahren beginnen, wobei auch Banken, soweit verfügbar, eingebunden werden. Je mehr Möglichkeiten, desto besser. Die BA wird zudem ein Webportal für die private IBAN-Erfassung bereitstellen und ein Anmelden vor Ort in den 600 BA-Dienststellen ermöglichen. Beide Optionen sollten ab Anfang 2024 verfügbar sein.

- 5. Informationsphase:** Anfang 2024 werden Informationsschreiben zur Einführung des Klimageldes an alle Bürger: innen versandt. Alle Meldeadressen liegen dafür im BZSt schon heute vor. Eine Medienkampagne zu Klimageldeinführung wird zeitgleich gestartet.
- 6. Zeitplanung:** Das Klimageld-Gesetz tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die erste Auszahlung erfolgt spätestens zum 30.06.2024. Wie in Österreich erfolgt dies unabhängig vom Erfassungsgrad der Kontoverbindungen. Barauszahlungen werden zeitgleich in den BA-Dienststellen angeboten
- 7. Klimageldbetrag:** Die Zahlungen werden einheitlich 130€ pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Dafür werden im Jahr 2024 mind. 11 Mrd. € zur Verfügung gestellt.

Die Familienkasse macht's möglich

Wie das Klimageld zu den Bürgern kommen könnte



Klimageld-Gesetz JETZT!

Die politische Entscheidung für die Infrastruktur der BA muss jetzt getroffen werden und das Gesetzgebungsverfahren für ein Klimageld-Gesetz begonnen werden.

Verfassungsrechtliche Fragen und Gesetzestechnische Umsetzung: Aus der aktuellen Studie des



- 1. Verfassungsrechtliche Grundfrage:** Das Klimageld ist verfassungskonform realisierbar und wirkt progressiv.
- 2. Eigenständiges Gesetz:** Wegen der hohen Komplexität empfiehlt sich ein eigenständiges Gesetz, das dann ggf. Bezugnahmen auf das BEHG bzw. den ETS 2 enthalten sollte. Das Gesetz sollte sinnvollerweise im Rahmen eines sog. Artikelgesetzes erlassen werden und in weiteren Artikeln Einzeländerungen anderer bestehender Gesetze einschließen.
- 3. Integraler Bestandteil der CO₂-Bepreisung:** Das Klimageld steht zur CO₂-Bepreisung in einer Art *dienenden Funktion*, die es selbst zum integralen Bestandteil des Klimaschutz-instruments der CO₂-Bepreisung macht. Deshalb kann es selbst wie dieses ebenfalls auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG „Recht auf Luftreinhaltung gestützt werden.“
- 4. Minimaler Verwaltungsaufwand durch Einkommensneutrale Auszahlung:** Es kann die Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse nur sichergestellt werden, indem zunächst ein einkommensunabhängiges Klimageld ausgezahlt wird und dann im Nachhinein eine Verrechnung im Einkommensteuerjahresausgleich erfolgt. Damit wird der Verwaltungsaufwand auf ein Minimum begrenzt, zumal solcherart Verrechnungen im Steuerrecht üblich sind und es keiner gesonderten Rückforderung bedarf.
- 5. Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit:** „Wenn nicht gänzlich neue Strukturen geschaffen werden sollten, könnte eine Möglichkeit dahin gehen, vorhandene Sozialleistungssysteme für die verwaltungsorganisatorische Abwicklung zu nutzen. Einen besonders breiten Adressatenkreis haben die bei der Bundesagentur für Arbeit angesiedelten Familienkasse. Möglicherweise ließe sich deren Tätigkeitsfeld auch auf die Gewähr des Klimageldes für breitere Personenkreise ausweiten.“
- 6. Klimaschutz- und Transformationsfonds (KTF):** Die gesetzliche Regelung sollte vorsehen, dass die Mittel für das Klimageld direkt aus dem KTF entnommen werden, wobei der Teil des Aufkommens genutzt wird, der den privaten Brennstoffverbräuchen oder den der berechtigten Teilgruppe zuzuordnenden Einnahmen entspricht, wobei es nur um die Größenordnung, nicht um eine exakte Berechnung geht.
- 7. Ausgleichswirkung und Rechtsanspruch:** Seine Ausgleichswirkung verhindert das Entstehen von sozial problematischen Verwerfungen des CO₂-Preises und trägt dadurch zur Akzeptanz des Instruments der CO₂-Bepreisung bei, wodurch es dem Gesetzgeber wiederum weitergehende Schritte der Emissionsminderung erleichtert. Zu beachten ist, dass auf das Klimageld ein *Rechtsanspruch* bestehen muss. In der Folge ist die Entnahme der Geldmittel aus dem KTF gegenüber allen anderen Verwendungen aus dem Fonds vorrangig zu gewährleisten.
- 8. Datenschutz :** Die für das Instrument gegebenenfalls erforderliche Nutzung von persönlichen Daten der Steuer-ID lässt sich mit dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung vereinbaren.

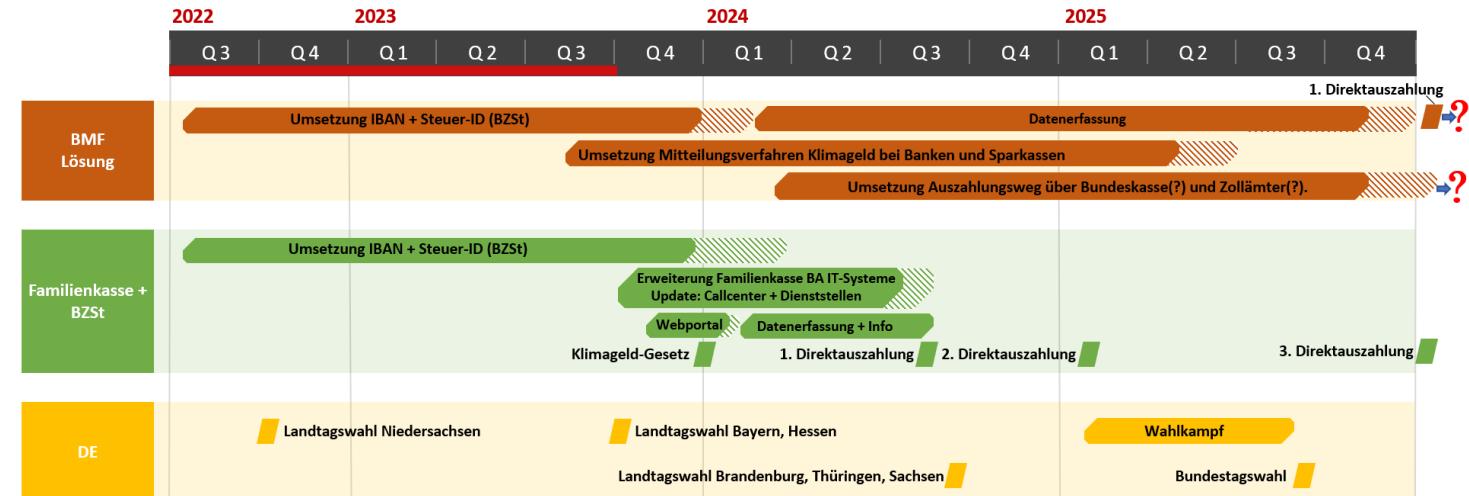
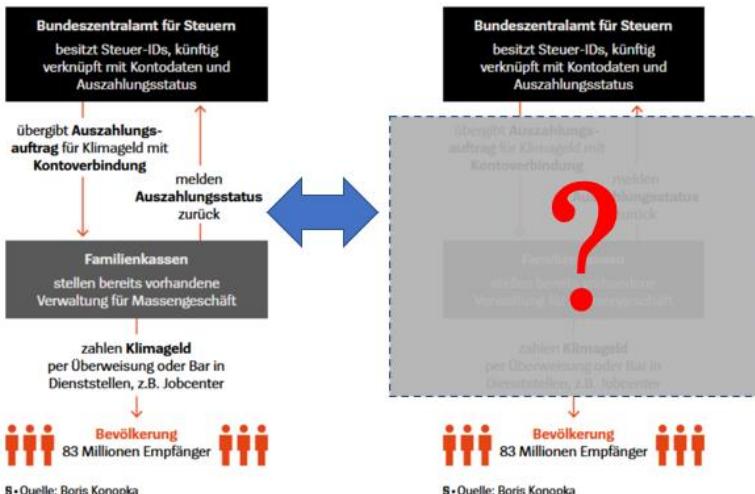
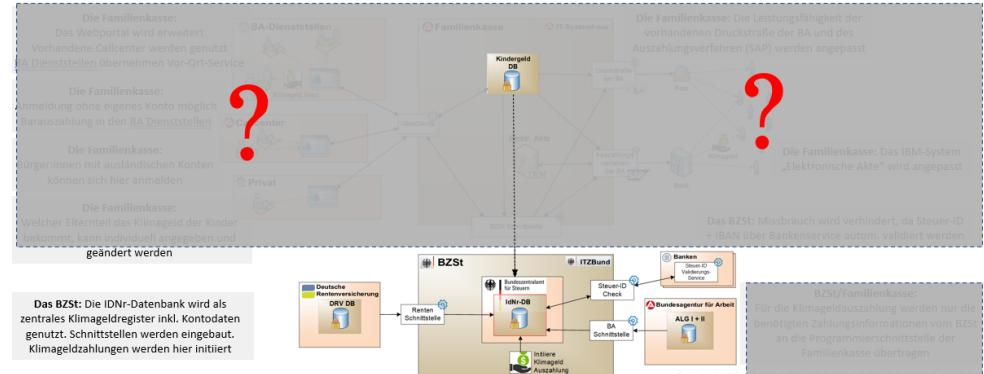
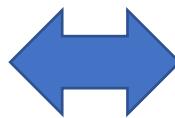
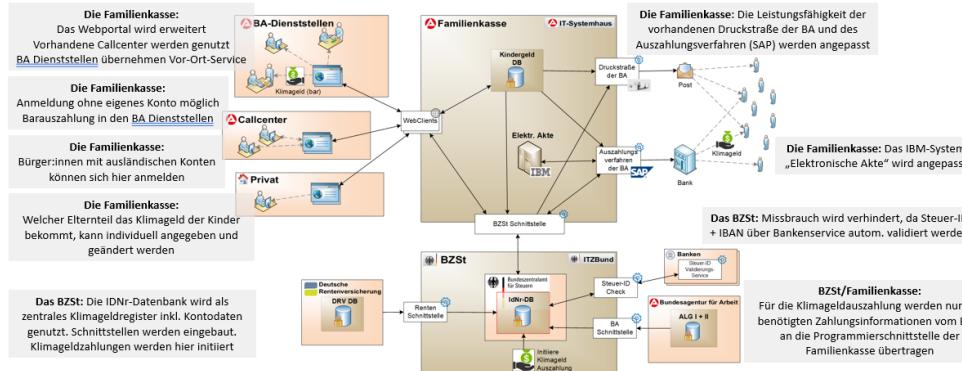
Quelle: https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Klimageld_Verfassungsrechtliche-Grundfragen-sozio-oeconomische-Auswirkungen.pdf



Klimageld-Gesetz JETZT!

IT-Infrastruktur der BA versus neue IT-Infrastruktur aufbauen

Kosten- und Aufwandsvergleich: Vorhandene IT-Infrastruktur nutzen oder neue IT-Systeme aufbauen und integrieren.



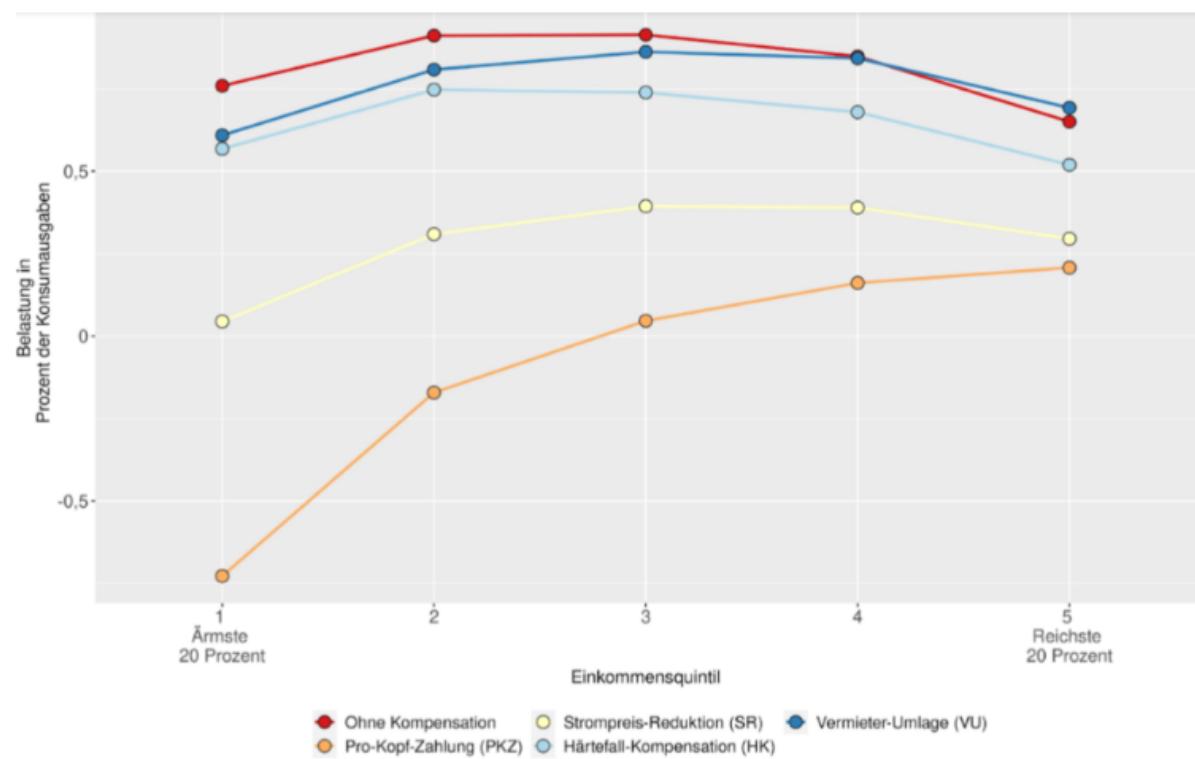
Klimageld-Gesetz JETZT!

Verteilungseffekt

So wirkt sich eine CO ₂ -Steuer auf verschiedene Haushalte aus (alle Angaben pro Jahr)												
	Ehepaar ohne Kinder, das in der Stadt wohnt und zu den Spaltenverdienern zählt			Familie mit zwei Kindern, die in der Stadt wohnt und zu den Normalverdienern zählt			Familie mit zwei Kindern, die auf dem Land wohnt und zu den Normalverdienern zählt			Rentnerin, die am Stadtrand wohnt und zu den Geringverdienern zählt		
Netto-Einkommen	82194 €	45202 €	41798 €	7443 €								
...davon Ausgaben für Energie	5,4%	8,9%	13,2%	17,5%								
...das entspricht: Gesamt	4461 €	4037 €	5513 €	1302 €								
Strom Wärme Kraftstoffe	954 € 1709 € 1798 €	946 € 1371 € 1720 €	1025 € 1981 € 2507 €	421 € 663 € 218 €								
CO ₂ -Preis pro Tonne von	20 Euro	40 Euro	60 Euro	20 Euro	40 Euro	60 Euro	20 Euro	40 Euro	60 Euro	20 Euro	40 Euro	
Direkte Kosten durch CO ₂ -Steuer	-51 €	-296 €	-541 €	-54 €	-266 €	-477 €	-85 €	-396 €	-707 €	±0 €	-65 €	-131 €
Zugleich werden andere Steuern, wie die Stromsteuer, gesenkt	+43 €	+65 €	+64 €	+43 €	+66 €	+65 €	+47 €	+71 €	+71 €	+19 €	+28 €	+29 €
Rückerrstattung, Ausschüttung aus der CO ₂ -Steuer, für den Haushalt insgesamt	±0 €	+154 €	+324 €	±0 €	+308 €	+648 €	±0 €	+308 €	+648 €	±0 €	+77 €	+162 €
(2 x 77€) (2 x 162€)	(4 x 77€) (4 x 162€)	(4 x 77€) (4 x 162€)	(4 x 77€) (4 x 162€)	(1 x 77€) (1 x 162€)	(1 x 77€) (1 x 162€)							
Be- oder Entlastung schlechter als heute ☒	-8 €	-77 €	-153 €	-11 €	+108 €	+236 €	-38 €	-17 €	+12 €	+19 €	+40 €	+60 €
besser als heute ☑	☒	☒	☒	☒	☑	☑	☒	☒	☑	☑	☑	☑
Bei einer Pro-Kopf-Auschüttung von	0 €	77 €	162 €	0 €	77 €	162 €	0 €	77 €	162 €	0 €	77 €	162 €

Quelle: MCC in WirtschaftsWoche, 2019 [5]

Belastung in Prozent der Konsumausgaben über 5 Einkommensklassen (PKZ = einheitliches Klimageld)



Quelle: MCC CO2-Preis-Rechner (Version 1.9). Basierend auf EVS 2018 [6]



Klimageld via Familienkasse BA



Die Bundesagentur für Arbeit bündelt alle **Direktzahlungen** und bietet
niedrigschwellige Zugang auch für untere Einkommensschichten

